

Windenergie

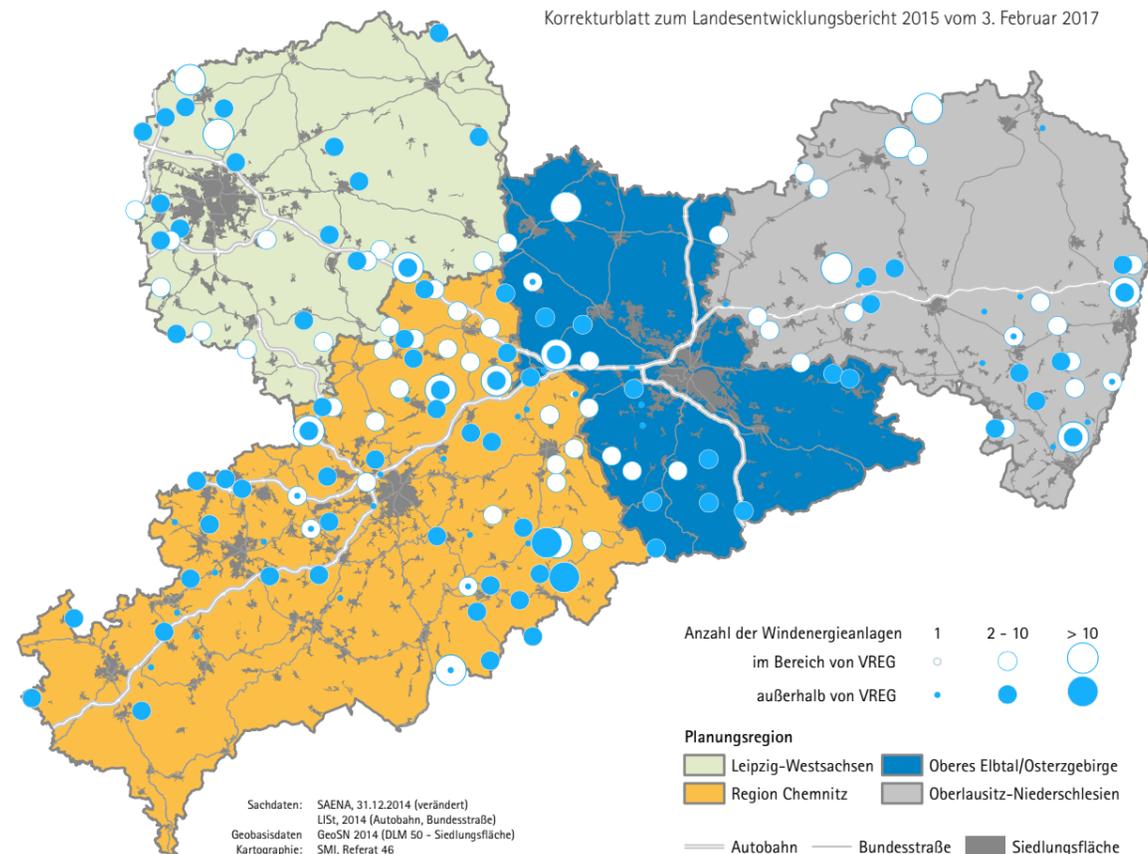
In Sachsen ist seit In-Kraft-Treten des LEP 2003 eine „räumlich“ abschließende Steuerung der Windenergienutzung durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten (VREG) in den Regionalplänen vorgeschrieben. Diese Gebiete haben die Wirkung, dass innerhalb derer die Nutzung der Windenergie vorrangig zulässig und außerhalb derer diese Nutzung ausgeschlossen ist. Diese planerische Steuerung ermöglicht eine räumliche Konzentration von Windenergieanlagen und verhindert ein zu ausuferndes Ausnutzen der bundesgesetzlichen Privilegierung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Damit wird eine „Verspargelung“ der Landschaft verhindert.

Die Pläne „Regionalplan Westsachsen (2008)“, Teilfortschreibung Wind des „Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge (2003)“ und „Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien (2010)“ zur Steuerung der Nutzung der Windenergie entsprechend den Vorgaben des LEP 2003 waren Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung und haben dieser standgehalten.

Die Regionalpläne der Planungsregion Chemnitz stammen aus der Zeit, in der noch die Planungsregionen Chemnitz-Erzgebirge und Südwestsachsen existierten (vgl. „Landesentwicklungsplan 2013 und Fortschreibung der Regionalpläne“, S. 28). Im Rahmen der gesetzlichen Regelung zur Fusion der Regionalen Planungsverbände Chemnitz-Erzgebirge und Südwestsachsen wurde die Fortgeltung dieser Regionalpläne bis zur Aufstellung eines Regionalplans für die neu entstandene Planungsregion angeordnet.

Zur Rechtfertigung der außergebietlichen Ausschlusswirkung fordert die Rechtsprechung, insbesondere die des Bundesverwaltungsgerichts, dass innerhalb der VREG der Windenergienutzung „substanziell Raum“ verschafft wird. Dabei stellt die Rechtsprechung auf Flächenanteile an der Gesamtfläche der Planungsregion ab, die auf Grundlage einer Gesamtbetrachtung je nach Planungsregion unterschiedlich ausfallen können. Als Indiz für den Nachweis „substanziell Raum“ verschafft zu haben, kann auch auf für die

Karte 4.14: Windenergieanlagen in Vorrang- und Eignungsgebieten (VREG)



Landesentwicklungsplan 2013

Grundsatz 5.1.2 ▶ Regionale Energie- und Klimaschutzkonzepte

Ziel 5.1.3 ▶ Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergie in Regionalplänen

Ziel 5.1.4 ▶ Abweichung vom regionalen Mindestenergieertrag bei Gewährleistung des landesweiten Ausbauziels Windenergie

Grundsatz 5.1.5 ▶ Ausweisungskriterien für Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergie

Grundsatz 5.1.6 ▶ Rückbau von Altanlagen und Repowering

Ziel 5.1.7 ▶ Biomasseanlagen

Grundsatz 5.1.8 ▶ Geothermie

jeweiligen Planungsräume geltende Klimaschutzziele zurückgegriffen werden, welche sich i. d. R. auf die Größe der zu sichernden Fläche beziehen. So haben manche Länder klimapolitische Flächenziele für die Nutzung der Windenergie: z. B. Berlin-Brandenburg 2 %, Hessen 2 %, Rheinland-Pfalz 2 %, Niedersachsen 1,4 %, Thüringen 1 % und Sachsen-Anhalt 1,5 % der Landesfläche. In Sachsen ist aktuell eine Fläche von 0,18 % (3.372 ha) raumordnerisch für die Windenergienutzung als VREG gesichert.

Im Freistaat Sachsen gilt insofern die Besonderheit, dass es im Sinne eines Beschlusses der Sächsischen Staatsregierung Energie- und Klimaschutzziele gibt, welche auf einen zu erreichenden Energieertrag pro Jahr lauten.

Energiepolitische Zielstellungen in Sachsen werden im Rahmen energiepolitischer Fachplanungen (Klimaschutzprogramm 2001, EKP 2012) aufgestellt, auf welche der LEP 2013 Bezug nimmt (Z 5.1.3). Die energiepolitische Zielstellung des Klimaschutzprogrammes 2001 wird durch die geltenden Regionalpläne umgesetzt. D. h., dass auf der derzeit raumordnerisch gesicherten Fläche mindestens ein Ertrag von 1.150 GWh/Jahr erzeugt werden muss. In der Regionalplanung Sachsens wird für eine Prognose des gesicherten Energieertrags das Jahr 2011 als Referenzjahr zu Grunde gelegt. Für dieses Jahr werden nach der Jahresstatistik des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. für Sachsen 1.644 Volllaststunden angesetzt. Hieraus ergäbe sich für die auf der bisher gesicherten Fläche installierte Leistung durchschnittlich ein Energieertrag von 1.316 GWh/Jahr. Die tatsächlich erzeugte Leistung zum Berichtszeitpunkt lag jedoch unter dem des Referenzjahres, da es sich um ein so genanntes windschwaches Jahr handelte.

Der LEP 2013 fordert eine Fortschreibung der Regionalpläne. Dafür ist mindestens eine Fläche für einen Energieertrag von 2.200 GWh/Jahr zu sichern. Dies bedeutet eine Steigerung von 1.050 GWh/Jahr. Diese Zielstellung geht auf das EKP 2012 zurück. Dieser landesweit geltende Energieertrag/Jahr ist analog dem Anteil der Fläche einer Planungsregion an der Gesamtfläche Sachsens auf die einzelnen Planungsregionen anzuwenden (Z 5.1.3). Dies bedeutet für die Planungsregion Leipzig-Westsachsen einen Ertrag von 474 GWh/Jahr, für die Planungsregion Chemnitz einen Ertrag von 779 GWh/Jahr, für die Planungsregion Obere Elbtal/Osterzgebirge einen Ertrag von 410 GWh/Jahr und für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien einen Ertrag von 537 GWh/Jahr (vgl. Abbildung 4.14).

Die Regionalen Planungsverbände müssen nachweisen, dass sich auf den durch sie gesicherten Flächen dieser regionale Mindestenergieertrag durch Windenergie erzeugen lässt (Z 5.1.3). Windenergieanlagen, welche außerhalb der raumordnerisch gesicherten Flächen liegen, können bei diesem Nachweis nicht berücksichtigt werden. Sie unterliegen lediglich dem bloßen passiven Bestandsschutz nach Baurecht, d. h. Vorhaben, welche eine baurechtlich relevante Veränderung, insbesondere ein Repowering zur Folge haben können, sind hiervon nicht gedeckt.

Ein wesentliches Kriterium bei der Steuerung sind die Abstände zu Wohngebieten. Lagen bei der „ersten Generation“ der Regionalpläne (2001/2002) bei Gesamthöhen von Windenergieanlagen von ca. 100 m der Planung noch Siedlungsabstände von 500 m zu Grunde, so vergrößerten sich diese Siedlungsabstände mit fortschreitender Planung. Bereits bei der „zweiten Generation“ der Regionalpläne (2008–2010) lagen bei einer durchschnittlichen Höhe von Windenergieanlagen von ca. 150 m den raumordnerisch gesicherten Flächen i. d. R. Siedlungsabstände von 750 m zu Grunde. Die Siedlungsabstände der VREG beruhen grundsätzlich auf einer vorsorgenden Planung, da zum Zeitpunkt der Planung i. d. R. noch nicht bekannt ist, welche Anlage mit welcher konkreten Anlagenhöhe und an welcher Stelle in einem VREG errichtet wird.

Der LEP sieht nunmehr neben den VREG Windenergienutzung ein weiteres Instrument zur Steuerung der Nutzung der Windenergie vor, nämlich die so genannten VREG Repowering (G 5.1.6). Diese Gebietskategorie können die Planungsverbände nutzen, um für baurechtlich bestandsgeschützte Windenergieanlagen außerhalb von raumordnerisch gesicherten Gebieten Möglichkeiten des Ersatzes an speziell dafür vorgesehenen Stellen zu schaffen. Damit soll insbesondere ein Anreiz gegeben werden, um Bestandsanlagen an ungeeigneten Standorten zurückzubauen. ■ SMI

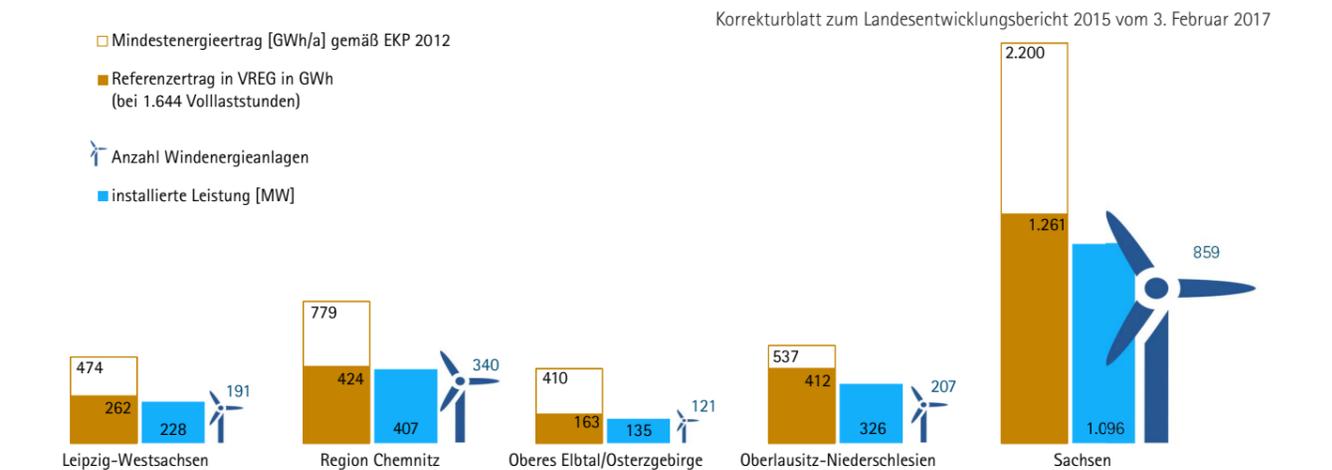


Abbildung 4.14: Anzahl, Leistung und Energieertrag der Windkraftanlagen in den Planungsregionen zum 31.12.2014 (Quelle: SAENA)